

Verordnung über die Förderung des öffentlichen lokalen Verkehrs

(Vom 14. Juli 2000)¹

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Schwyz,
gestützt auf § 7 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden
und Bezirke vom 29. Oktober 1969 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Förde-
rung des öffentlichen Verkehrs vom 26. November 1987
beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Schwyz trifft Massnahmen zur Erschliessung der Bauzonen
durch den öffentlichen Verkehr und zur Förderung des öffentlichen Verkehrs.

Art. 2

Die Gemeinde Schwyz betreibt oder bestellt einen Gemeindebus, sofern die
nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Sie achtet dabei auf die Gewährleis-
tung des direkten Verkehrs nach dem Transportgesetz vom 4. Oktober 1985.

Art. 3

¹ Die bestehenden Ortsverkehrslinien werden aufrechterhalten, wenn:

- a) die einzelne Ortsverkehrslinie bei 24 Kursen täglich im Durchschnitt der letzten beiden Jahre mindestens 210 Personen und bei 10 Kursen mindestens 110 Personen befördert. Massgebend ist die Anzahl einsteigender Personen und
- b) der Kostendeckungsgrad der einzelnen Ortsverkehrslinie im Durchschnitt der letzten beiden Jahre mindestens 20 Prozent erreicht.

² Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Ortsverkehrslinie aufzuheben, sofern eine dieser Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Art. 4

¹ Rechtskräftig eingezonte, noch nicht überbaute Bauzonen und Neubaugebie-
te sind durch den öffentlichen Verkehr zu erschliessen, wenn:

- a) das Gebiet mindestens 50 erstellte Wohneinheiten oder 100 Arbeitsplätze umfasst und
- b) die nächstgelegene Haltestelle mehr als 300 Meter entfernt ist.

² Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Ortsverkehrslinie aufzuheben, sofern die Nachfrage oder die Kostensituation im Durchschnitt der letzten beiden Jahre unbefriedigend sind.

Art. 5

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Linienführung, die Haltestellen und die Fahrplandichte.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, die Kursangebote auszudehnen oder einzu-
schränken. Wird die in Art. 3 festgelegte Anzahl Kurse verändert, so hat der Ge-
meinderat die Mindestanzahl Benutzer angemessen anzupassen.

¹ Angenommen an der Volksabstimmung vom 24. September 2000 mit 2866 Ja gegen 1868 Nein.

³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit über geplante Änderungen der Linienführung, Haltestellen oder der Fahrplangestaltung und nimmt dazu Einwendungen und Vorschläge entgegen.

Art. 6

¹ Der Kostendeckungsgrad entspricht den Vollkosten abzüglich Einnahmen.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für den Anschluss der Bauzonen an den öffentlichen Verkehr gemäss Art. 3 und 4 dieser Verordnung.

Art. 7

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen.

Art. 8

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über den öffentlichen Verkehr vom 3. November 1995 aufgehoben.